

31.

**Abtheilung des Haupt-Geldes / wie dasselbige
in der Stadt Danzig bey denen respective Herren De-
putirten sämtlicher Ordnungen eingeleiffert
werden soll.**

In jeder Bürger / der das Bürger-Recht zur Kauffmanschafft
gewonnen hat / oder auch in Zünfften und Wercken begriffen
ist / zahlet für sich = = = Fl. 3. gr.

Für seine Frau = = = Fl. 3. —

Für jegliches seiner Kinder / so hier zur Stelle / und über 18. Jahr ist
= = = Fl. 1. 15. gr.

Für die aber so über 10. und unter 18. Jahr sind / ein jegliches — 21. gr.

Für einen jeden seiner Dienstbohten / Männlichen oder Weiblichen
Geschlechts = = = Fl. — 18. gr.

Obgesetzter massen sol es auch mit allhie residirenden Mannes- und
Weibes-Personen / so nicht Bürger / sondern Einwohner sind /
sambt den Ihrigen gehalten werden.

Es sollen auch ebenmäßig junge Gesellen / sie seyn frembde / oder Bür-
ger-Kinder / die für sich / oder mit andern in Watschopcy han-
deln; Imgleichen die ihrer Rentten leben / auch ohne Unters-
scheid der Jahre / ein jeder für sich abzulegen gehalten seyn

Jungfrauen so ihrer Rente leben können = = = Fl. 3. —

Welche aber mit ihrer Hand-Arbeit sich nähren / solle geben Fl. — 12. gr.

Die jenigen Bürger aber / welche nicht im Bürger-Recht zur Kauff-
mannschafft / oder Zünfften und Wercken begriffen / sondern
anderer gestalt ihre Nahrung treiben / zahlen für sich Fl. 1. 15. gr.

Für ihre Frau / auch so viel / nemlich Fl. 1. 15. gr.

Für ein jedes ihrer Kinder / so hier zur Stelle / und über 18. Jahr
ist = = = Fl. — 21. gr.

Für jedes über 10. und unter 18. Jahre aber Fl. — 12. gr.

Für jeden ihrer Dienstbohten Fl. — 18. gr.

Handwercks Gesellen item Tagelöhner ein jeglicher Fl. — 18. gr.

602.

ЗНАМЕН
ТЕКА
1875